

Antrag 001: Ergänzung Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz mit dem Begriff „Lebensalter“

Antragsteller/in:	Senioren Union
Status:	angenommen in folgender Fassung und überwiesen an den BFA Familie, gesellschaftlicher Zusammenhalt und Bildungschancen
Empfehlung der AK:	Annahme in folgender Fassung und Überweisung an den BFA Familie, gesellschaftlicher Zusammenhalt und Bildungschancen
Sachgebiet:	O - Recht, Justiz und Verbraucherschutz
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 1 - 3 (Änderungsempfehlung) - Ersetzung

- 1 Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, ~~eine Initiative zu starten~~ Initiativen zu ergreifen, um ~~das-~~
- 2 ~~Merkmal „Lebensalter“ als Diskriminierung in den Artikel 3 Absatz 3 GG aufzunehmen~~
- 3 ~~und eine Änderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen~~ Menschen besser vor Benachteiligung wegen ihres Lebensalters zu schützen.

Begründung

Der Schutz vor Diskriminierung ist ein zentrales Anliegen des Grundgesetzes. In Artikel 3 Absatz 3 GG sind bereits mehrere Diskriminierungsmerkmale ausdrücklich aufgeführt. Der Begriff „Lebensalter“ fehlt jedoch bislang, obwohl Diskriminierung aufgrund des Alters sowohl in der Arbeitswelt als auch in vielen anderen Lebensbereichen ein reales gesellschaftliches Problem darstellt.

Die Aufnahme des Lebensalters als ausdrückliches Diskriminierungsverbot dient folgenden Zielen:

1. Stärkung des Diskriminierungsschutzes: Menschen unterschiedlichen Alters – insbesondere junge sowie ältere Personen – erfahren in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen Benachteiligung. Eine ausdrückliche Erwähnung schafft Klarheit und stärkt den Schutz vor Altersdiskriminierung.
2. Rechtsvereinheitlichung mit dem EU-Recht: Bereits auf europäischer Ebene ist der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Alters in der Richtlinie 2000/78/EG verankert. Die Ergänzung des GG würde die verfassungsrechtliche Umsetzung dieser Vorgaben sicherstellen.
3. Gesellschaftliche Signalwirkung: Die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs „Lebensalter“ setzt ein deutliches Zeichen gegen jede Form der Altersdiskriminierung und betont die Gleichwertigkeit aller Altersgruppen in unserer Gesellschaft.
4. Wahrung der Menschenwürde: Altersdiskriminierung widerspricht dem Grundsatz der Menschenwürde (Art. 1 GG). Ein verfassungsrechtlicher Diskriminierungsschutz, der auch das Lebensalter einbezieht, trägt zur konsequenten Wahrung dieses Grundprinzips bei.

Aus diesen Gründen ist die Aufnahme des Begriffs „Lebensalter“ in Artikel 3 Absatz 3 GG geboten und verfassungsrechtlich sowie gesellschaftspolitisch wünschenswert.